

Hofkinder

Hofkinder e. V.
Verein zur Förderung elementarer Erfahrungen im Lebensraum Bauernhof

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Hofkinder e.V. Verein zur Förderung elementarer Erfahrungen im Lebensraum Bauernhof.
2. Er hat seinen Sitz in 21369 Nahrendorf, c/o Karen Brüchert, Pommoisseler Straße 14.
3. Er ist in das Vereinsregister Lüneburg eingetragen.
4. Der Verein ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein im Sinne des §21 BGB. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.Januar bis zum folgenden 31.Dezember.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf dem Hof Tangsehl. Hierzu sollen auch eine Elterninitiativ-Kindertagesstätte und ein pädagogischer Mittagstisch errichtet und unterhalten werden.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gesellschaftspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden; sie können lediglich ihre Einlagen zurück erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig. Mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss beschließen der Vorstand, die pädagogischen Mitarbeiter und der Initiativkreis einmütig und ohne Angaben von Gründen. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
4. Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Initiativkreis
4. Die pädagogischen Mitarbeiter

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
2. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Der Vorstand muss stets als ganzer mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder bestellt werden. Sollte ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation. Dieses zugewählte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand acht Tage zuvor (gemäß Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung eventueller Anträge einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b.) Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören
 - c.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d.) Erörterung der Jahresabschlüsse
 - e.) Erörterung des Haushaltsplanes
 - f.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§8 Initiativkreis

1. Der Initiativkreis ist ursprünglich die Versammlung der Gründungsmitglieder. Die Initiativkreismitglieder ergänzen sich bei Bedarf und auf Nachfrage durch Kooptation aufgrund eines einstimmigen Beschlusses seiner Mitglieder und geben sich im Übrigen ihre Ordnung selbst.
2. Der Initiativkreis berät den Vorstand in allen inhaltlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er ist dasjenige Organ des Vereins, welches der gegenseitigen Wahrnehmungen aller Interessen dient und Kontinuität der Gründungsabsichten wahrt.

§9 Pädagogische Mitarbeiter

Die pädagogischen Mitarbeiter (Das Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich ihre eigene Ordnung. Sie benennen außerdem einen Sprecher, der die Kollegiumsarbeit nach Außen vertritt. Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden mit dem Vorstand über die Aufnahme und Abgang der Kinder.

§10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Initiativkreises.
2. Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder gültig stimmender Mitglieder beschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von Drei-Viertel der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V. in 444789 Bochum, Oskar-Hoffmann-Straße 25, die es für die Zwecke ihrer gemeinnützigen Mitgliederorganisationen zu verwenden hat.

§12 Änderungen

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.